



## Richtlinien über die Maturitätsprüfungen

vom 7. Mai 2015

*Die Maturitätsprüfungskommission des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**      *Zweck*

Diese Richtlinien regeln Einzelheiten über die Durchführung der Maturitätsprüfungen an der Kantonschule Obwalden, an der Stiftsschule Engelberg und an der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg, in Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997<sup>2</sup>.

## **I. Durchführung der Maturitätsprüfungen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen für alle Fächer**

#### **Art. 2**      *Allgemeines zum Prüfungsstoff und den Verfahren*

<sup>1</sup> Sowohl in den schriftlichen wie in den mündlichen Prüfungen wird grundsätzlich der Schulstoff der letzten beiden Unterrichtsjahre geprüft.

<sup>2</sup> Folgende Prüfungsverfahren gelten:

- a. An den schriftlichen Prüfungen schreiben pro Fach und Schule alle Studierenden die gleiche Prüfung;
- b. An den mündlichen Prüfungen werden eines bis maximal drei Themen geprüft, die aus dem Stoffplan gezogen werden. Bei mehreren Themen wird die Prüfungszeit gleichmässig auf die Themen verteilt;
- c. Die mündliche Prüfung muss pro Fach für alle Studierenden einer Schule beziehungsweise einer Klasse gleich gestaltet sein.

### **B. Grundlagenfächer**

#### **Art. 3**      *Deutsch*

<sup>1</sup> Als schriftliche Prüfung ist ein Aufsatz zu schreiben. Pro Schule werden mindestens drei Themen und zwei Aufsatzarten zur Auswahl gegeben.

---

<sup>1</sup> GDB 414.215

<sup>2</sup> GDB 414.215

<sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen umfassen:

- a. Kantonsschule Obwalden:
  - Literaturgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart mit Kenntnis von mindestens zwölf ausgewählten Texten. Die genaue Anzahl der Texte wird von der Fachschaft Deutsch jährlich festgelegt (s. Liste der Klassenlektüren),
  - Besprechung eines vom Kandidaten ausgewählten Werkes in Absprache mit der Fachlehrperson;
- b. Stiftsschule Engelberg und Schweizerische Sportmittelschule Engelberg:

Literaturgeschichte, vertiefte Kenntnisse sowie textinterne und textexterne Interpretationszugänge zu festgelegten, in den letzten beiden Jahren behandelten Texten und Werken;
- c. Zusätzlich an der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg:

Allenfalls Besprechung eines vom Kandidaten ausgewählten Werkes aus einer Literaturliste;
- d. Für alle Schulen gilt:

Beherrschung der deutschen Standardsprache, korrekte Aussprache und sprachliche Gewandtheit sind kein eigenständiger Prüfungsbestandteil, bilden aber einen Bestandteil der Note.

#### **Art. 4** *Moderne Fremdsprachen*

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung setzt sich aus mindestens drei der fünf folgenden Module zusammen:

- a. Textinterpretation / Leseverständnis;
- b. Aufsatz;
- c. Hörverstehen (Verstehen eines authentischen Hördokuments) oder Diktat;
- d. Übersetzung;
- e. Grammatische Übungen.

<sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen umfassen:

- a. Leseverstehen (Lesen eines komplexen Textes zu einer vertrauten Thematik. Literarische Texte müssen angemessen vertreten sein);
- b. Monologisches Sprechen (Zusammenfassen und Interpretieren des Textes oder eines Bildes);
- c. Dialogisches Sprechen (Gedanken und Meinungen ausdrücken, Ansichten begründen und verteidigen; es kann auf weitere behandelte Texte oder Bilder Bezug genommen werden);
- d. evtl. Besprechung eines vom Kandidaten ausgewählten Werkes;
- e. evtl. Fragen zur Sorte und Struktur des Textes (Aufbau, grammatische, syntaktische und strukturelle Besonderheiten, etc.).

<sup>3</sup> Zusätzliche Spezifizierung für die Stiftsschule Engelberg:

- a. Monologisches Sprechen: Text zusammenfassen, Vorlesen eines Abschnitts;
- b. Dialogisches Sprechen: Gezielte Fragen zum Inhalt des Textes;
- c. Bild: Beschreibung, Interpretation eines textrelevanten Bildes.

## **Art. 5**        *Mathematik*

<sup>1</sup> An der schriftlichen Prüfung sind unterschiedliche Aufgaben aus den im Lehrplan genannten Stoffbereichen zu lösen.

<sup>2</sup> An der mündlichen Prüfung ist eine Aufgabe zu lösen und ein Gespräch über ein mathematisches Problem oder Thema zu führen.

## **C. Schwerpunktfächer**

### **Art. 6**        *Allgemeines zu den Schwerpunktfächern*

<sup>1</sup> Bei den Prüfungen im Schwerpunktfach werden die in den jeweiligen Grundlagenfächern erworbenen Wissenskompetenzen vorausgesetzt. Die Hauptthemen der Prüfung beziehen sich jedoch auf den Stoff des Schwerpunktfaches.

<sup>2</sup> In Kombinationsfächern, die von verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet werden, insbesondere PAM, BC, PPP und WiR sind mündliche und schriftliche Prüfungsinhalte zu unterscheiden und festzulegen, so dass über alle Schwerpunktfächer ähnlich geprüft und gefordert wird.

### **Art. 7**        *Alte Sprachen (Latein und / oder Griechisch)*

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a. Übersetzung eines Primavista-Textes (Poesie oder Prosa);
- b. Fragen zum Textverständnis oder Aufgaben zu den Altertumswissenschaften (z.B. Literaturgeschichte, Archäologie, alte Geschichte).

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung setzt sich aus mindestens zwei der drei folgenden Module zusammen:

- a. Kurzer Primavista-Text (Poesie oder Prosa, konträr zum Übersetzungstext in der schriftlichen Prüfung);
- b. Fragen zu Bereichen der Kulturgeschichte, die in der schriftlichen Prüfung nicht berührt wurden (Nur an der Stiftsschule Engelberg: Dabei dürfen auch im Unterricht gelesene Texte zur teilweisen Übersetzung, zur Interpretation und Einordnung in die Kulturgeschichte vorgelegt werden);
- c. Selbstgewählte Lektüre in deutscher Übersetzung. Zwei Werke sind individuell auszuwählen, bei umfangreicheren Werken kann auch eine Auswahl gelesen werden.

<sup>3</sup> Beim Kombinationsfach Latein und Griechisch (nur an der Stiftsschule Engelberg) wird in der schriftlichen Prüfung Latein und in der mündlichen Prüfung Griechisch geprüft.

### **Art. 8**        *Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM)*

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung ist wie folgt durchzuführen:

- a. an der Kantonsschule Obwalden sind unterschiedliche Aufgaben aus den im Lehrplan genannten Stoffbereichen zu lösen (Aufteilung ca. zur Hälfte Mathematik beziehungsweise Physik);
- b. an der Stiftsschule Engelberg sind Themen gemäss Lehrplan mit mathematischen und physikalischen Fragestellungen zu behandeln.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung umfasst:

- a. an der Kantonsschule Obwalden:
  - Ein Kurzreferat zu einem vorgängig gewählten Thema aus Mathematik oder Physik,
  - Beantwortung von Vertiefungsfragen zum Referat und lösen einer Aufgabe aus dem jeweils andern Fach;
- b. an der Stiftsschule Engelberg:
  - Die Lösung einer Aufgabe über ein Thema mit sowohl physikalischem als auch mathematischem Inhalt und ein Gespräch darüber (keine Wiederholung von Themen aus der schriftlichen Prüfung).

#### **Art. 9**      *Wirtschaft und Recht (WiR)*

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a. An allen Schulen Wissensfragen sowie Problem- und Situationsaufgaben:
  - Zur Betriebswirtschaftslehre,
  - Zum betrieblichen Rechnungswesen,
  - Zur Rechtslehre;
- b. Zusätzlich an der Stiftsschule Engelberg und der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg:
  - Wissensfragen sowie Problem- und Situationsaufgaben zur Volkswirtschaftslehre.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung umfasst:

- a. An der Kantonsschule Obwalden Analyse eines volkswirtschaftlichen Textes und/oder Bearbeitung von Einzelaspekten aus verschiedenen volkswirtschaftlichen Themenbereichen;
- b. An der Stiftsschule Engelberg und der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg Analyse eines Textes und/oder Bearbeitung von Einzelaspekten aus verschiedenen Themenbereichen der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre, der Rechtslehre und des betrieblichen Rechnungswesens.

#### **Art. 10**      *Biologie und Chemie (BC)*

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung umfasst das Lösen von unterschiedlichen Aufgaben aus den Fächern Chemie und Biochemie. Die Gewichtung erfolgt gemäss der Anzahl Lektionen in den letzten beiden Schuljahren (fünf Teile Chemie, zwei Teile Biochemie).

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung umfasst die Beantwortung von zwei Fragen zu verschiedenen Themen der Biologie und von Folgefragen im Prüfungsgepräch.

#### **Art. 11**      *Philosophie/Pädagogik/Psychologie (PPP)*

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a. Philosophische Textanalyse;
- b. Beantwortung von Einzelfragen aus dem Fachbereich Philosophie.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung umfasst zwei Themen aus den Fachbereichen Pädagogik und Psychologie.

## **D. Ergänzungsfächer**

### **Art. 12**      *Allgemeines zu den Ergänzungsfächern*

Bei den Prüfungen im Ergänzungsfach werden die in den jeweiligen Grundlagenfächern erworbenen Wissenskompetenzen vorausgesetzt. Die Hauptthemen der Prüfung beziehen sich jedoch auf den Stoff des Ergänzungsfaches.

### **Art. 13**      *Religionslehre*

Es werden ausgewählte Fragestellungen aus dem Stoffplan geprüft.

### **Art. 14**      *Chemie*

Es sind verschiedene Aufgaben aus dem Stoffplan zu lösen.

### **Art. 15**      *Geographie*

Es werden ausgewählte Fragestellungen aus dem Stoffplan geprüft.

### **Art. 16**      *Bildnerisches Gestalten*

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

- a. Präsentation des eigenen Werkes;
- b. Kontextualisierung der Arbeit in Bezug auf einen Referenzkünstler;
- c. Kolloquium (Beantwortung von Prüfungsfragen, Werk und Arbeitsprozess).

<sup>2</sup> Zur Vorbereitung erhält der Experte vorgängig die Prüfungsfragen.

### **Art. 17**      *Musik*

<sup>1</sup> Vortrag auf dem persönlichen Instrument bzw. Gesangsvortrag.

<sup>2</sup> Fachinhalte wie Musiktheorie, Musikgeschichte usw. werden über die Jahresnote ausgewiesen.

### **Art. 18**      *Philosophie*

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst zwei Teile:

- a. Eine Textstelle erläutern und Fragen dazu beantworten;
- b. eine separate Fragestellung klären und Fragen dazu beantworten.

### **Art. 19**      *Informatik*

Lösen einer Aufgabe und Gespräch über ein im Unterricht gemäss Lehrplan behandeltes Thema.

### **Art. 20**      *Sportkunde*

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst drei Teile:

- a. Bewegungsanalyse anhand einer Sportart;
- b. Fragestellungen zum sportartspezifischen Anforderungsprofil (Kondition/Koordination);
- c. Fragestellungen zu weiteren Vertiefungsthemen (Ernährung, Doping, Sportpsychologie, Gesellschaft und Sport, Bewegungslernen, Spiel).

## **II. Zuständigkeiten**

(soweit nicht in den Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997<sup>3</sup> geregelt)

### **Art. 21**      *Allgemeines*

<sup>1</sup> Alle an der Durchführung der Maturitätsprüfungen beteiligten Personen unterstehen im Rahmen ihrer Funktion der Geheimhaltungspflicht. Insbesondere dürfen den Maturandinnen und Maturanden keine Andeutungen über den Erfolg oder Misserfolg der Prüfungen oder den Prüfungsverlauf gemacht werden.

<sup>2</sup> Sowohl Examinatorinnen und Examinatoren wie auch Expertinnen und Experten nehmen an der Schlusskonferenz teil.

<sup>3</sup> Prüfungsergebnisse dürfen den Maturandinnen und Maturanden erst nach der Schlusskonferenz durch die von der jeweiligen Schule bezeichneten Personen mitgeteilt werden.

### **Art. 22**      *Mündliche Prüfungen* *a. Examinatorinnen und Examinatoren*

<sup>1</sup> Die Examinatorin, der Examinator hat den zuständigen Mitgliedern der Maturitätsprüfungskommission die Stoffliste des Fachs (inkl. Angaben zu persönlichen Werken, Themen usw. der Maturandinnen und Maturanden) spätestens bis zur Aufgabensitzung bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die Examinatorin, der Examinator sorgt dafür, dass die Maturandin, der Maturand vor der Vorbereitungszeit aus mehreren, verdeckt aufliegenden Prüfungsthemen auswählen kann. Die Maturandin, der Maturand darf kein zweites Thema wählen.

<sup>3</sup> Die Examinatorin, der Examinator achtet darauf, dass die Maturandin, der Maturand während der Prüfungsdauer breit und umfassend über das ausgewählte Thema geprüft wird. Sie/er verweilt nicht zu lange auf einer Teilfrage.

<sup>4</sup> Die Examinatorin, der Examinator soll sowohl für die Experten wie für die Maturandin, den Maturanden deutlich zu verstehen geben, ob eine Frage richtig beantwortet worden ist oder nicht. Bei der Kennzeichnung falscher Antworten soll sie/er jedoch zurückhaltend sein.

<sup>5</sup> Die Examinatorin, der Examinator beantragt die Prüfungsnote, begründet sie kurz und bespricht sie gemeinsam mit der Expertin, dem Experten.

### **Art. 23**      *b. Expertinnen und Experten*

<sup>1</sup> Die Expertin, der Experte achtet darauf, dass die Prüfungen gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Expertin, der Experte hat den Umfang und die Durchführung der Prüfung zu beurteilen und als aussenstehende Person einen objektivierenden Bewertungsmaßstab sicher zu stellen.

<sup>3</sup> Die Expertin, der Experte hat Gelegenheit, nach der mündlichen Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Bei Maturandinnen und Maturanden, deren Bestehen fraglich ist, sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten ausserhalb der mündlichen Prüfungen genauer durchzusehen.

<sup>4</sup> Die Expertin, der Experte wacht über die rechtzeitige Eröffnung beziehungsweise Beendigung der Prüfung. Sie/er gibt bei Bedarf ein Zeichen, wenn die Prüfungszeit abgelaufen ist.

---

<sup>3</sup> GDB 414.215

<sup>5</sup> Die Expertin, der Experte führt für jede Maturandin, jeden Maturanden Protokoll in Form von Notizen über den Prüfungsverlauf und die Qualität der Antworten. Das Protokoll ist für den Fall eines Rekurses während mindestens vier Wochen nach Abschluss der Maturitätsprüfungen aufzubewahren.

### **III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 24**      *Aufhebung bisheriger Erlasse*

Folgende Erlasse der Maturitätsprüfungskommission werden aufgehoben:

- a. Richtlinien für die Maturitätsprüfungen vom 13. September 1999;
- b. Richtlinien für die Examinatoren vom 5. Mai 1992;
- c. Richtlinien für die Expertinnen und Experten vom 21. April 1994.

#### **Art. 25**      *Übergangsbestimmungen*

Sind einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien an den Maturitätsprüfungen 2015 nicht umsetzbar, sind im fraglichen Bereich weiterhin die Bestimmungen der Richtlinien für die Maturitätsprüfungen vom 13. September 1999 anzuwenden. Über die Anwendung entscheidet der zuständige Rektor der betroffenen Maturitätsschule.

#### **Art. 26**      *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten am 7. Mai 2015 in Kraft.

Sarnen, 7. Mai 2015

Die Maturitätsprüfungskommission

Der Präsident: Dr. Ing. ETH Alois Amstutz

Der Sekretär: lic. phil. Peter Lütolf